

# DiagnosticNews

Erfolg in Frankreich – Informationen aus dem französischen Wirtschaftsleben

Nr. 133  
Febr. 2017

## Editorial



### Die Gefahr Le Pen

Am Finanzmarkthimmel brauen sich einige dunkle Wolken zusammen. Der „Spread“, der Risikoaufschlag für französische Anleihen, steigt langsam an. Der Unterschiedsbetrag zwischen Frankreich und Deutschland beträgt derzeit 77 Punkte. Die Furcht vor einem Sieg von Marine Le Pen

bei der nächsten Präsidentschaftswahl wird von den internationalen Finanzmärkten mehr und mehr ernst genommen und schlägt sich bereits auf die Refinanzierungshöhe nieder.

Aber ist dies nicht pure Spekulation von gierigen Finanzhaien, die nur wenig das komplizierte französische Wahlsystem kennen und die Korrekturmöglichkeit des zweiten Wahlgangs ignorieren? Es ist richtig, dass die für Normalbürger völlig absurde Option Le Pen noch nie so große Chancen hatte wie heute. Der überraschende Brexit und der noch für viel unwahrscheinlicher gehaltene Wahlsieg von Trump haben zusätzlich zu den hausgemachten Problemen Frankreichs manches auf den Kopf gestellt und könnten die vielen unentschlossenen Unzufriedenen in die Arme des „Front National“ treiben.

Dabei trägt auch die gerade erfolgte Nominierung von Benoît Hamon, dem Vertreter des ultralinken Lagers der Sozialisten zu deren Spitzenkandidaten für die bevorstehende Präsidentschaftswahl nicht zur Schwächung von Marine Le Pen bei. Die gleiche Wirkung dürften die im Augenblick mit vehementer Heftigkeit bei starker medialer Unterstützung geführten Angriffe auf den liberalen Rechtskandidaten François Fillon haben. Ihm wird vorgeworfen, über Jahre seine Ehefrau aus seinem Abgeordnetenfonds als Assistentin ohne Gegenleistung bezahlt zu haben. Die letzten Umfragen sehen bereits Marine Le Pen als Gewinnerin der ersten Wahlrunde, wobei sie jedoch in der Stichwahl noch unterliegen würde.

Aber noch ist es nicht soweit – noch handelt es sich nur um eine mögliche Wahrscheinlichkeit, die aber näher gerückt ist. Der weit überwiegende Teil der französischen Wähler weiß, dass ein Wahlsieg von Le Pen die Aufgabe des Euros und den Ausstieg aus der EU, eine ihrer Hauptforderungen für Frankreich, zur Folge hätte. Die Konsequenzen, die sich hieraus ergeben würden, wären ungeheuerlich. Hierzu ein kleines Beispiel: Marine Le Pen schlägt u.a. vor, unmittelbar nach der Loslösung vom Euro eine Abwertung der französischen Währung von 20% vorzunehmen. Die Leidtragenden dieser Abwertung wären in erster Linie die ausländischen Anleihegläubiger, die derzeit zu 60% die französische Schuldenlast finanzieren. Es ist offensichtlich, dass diese Geldgeber sich für die nächsten Jahre von Frankreich abwenden würden und diese Finanzierungsquelle nicht mehr zur Verfügung stünde. Dies hätte zur Folge, dass die Notenpresse angeworfen werden müsste, was zu einer starken Anheizung der Inflation führen und relativ schnell den Effekt der Abwertung bzw. die vorübergehend gewonnene Wettbewerbsfähigkeit wieder aufzehren würde. Die Spirale würde sich unaufhaltsam nach unten entwickeln und unausweichlich zu einem Finanzkollaps führen, wie er aus der Vergangenheit in einigen Ländern bekannt ist.

Die Bewegungen an den Finanzmärkten, die im Augenblick noch nur spekulativen Charakter haben, sollten positiv aufgenommen und als starkes Argument gegen die Wahl von Marine Le Pen benutzt werden. Die Gefahr, die vom „Front National“ ausgeht, betrifft uns alle, nicht nur die Franzosen. Der Ausstieg von Frankreich aus der EU wäre das Ende von Europa.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer  
kschlotthauer@coffra.fr

## Handelsrecht

### Eigentumsvorbehalt an einer Maschine Herausgabeanspruch gegenüber dem Verwalter bzw. Liquidator

Ein Lieferant verkaufte eine Vorrichtung an einem Mühlenbetrieb, der hierfür eine Anzahlung leistete. Der Kostenvoranschlag, die Rechnung und der Lieferschein entsprachen diesem Verkaufsvorgang, der unter einem Eigentumsvorbehalt erfolgte. Im Falle der Nichtbegleichung der Rechnung konnte der Lieferant das Gerät wieder zurücknehmen.

Die Mühle konnte ihre Rechnungen nicht begleichen, und das Vergleichsverfahren mit anschließendem Konkurs wurde über das Unternehmen eröffnet. Der Lieferant erhielt von Gerichts wegen ein Aussonderungsrecht für die gelieferte Vorrichtung zugesprochen. Hiergegen erhob der Leiter der Mühle Einspruch und machte geltend, dass

die Vorrichtung untrennbar mit der Betondecke, auf der sie fixiert war, verbunden war. Des Weiteren führte er an, vom Lieferanten niemals eine Aufforderung auf Rückgabe der Vorrichtung erhalten zu haben.

Das angerufene Kassationsgericht verwarf mit Urteil vom 2. November 2016 die Argumente des Beklagten: Der Abbau der Vorrichtung habe auf jeden Fall die Wiederinstandsetzung der Betondecke zur Folge. Die Vorrichtung und die Decke seien aber nicht untrennbar verbunden gewesen. Darüber hinaus sei die Forderung auf Herausgabe im Vergleichsverfahren an den Verwalter und im Konkursverfahren an den Liquidator zu richten gewesen. Letzteres habe der Lieferant gemacht.

## Steuerrecht

### Einige wichtige Steueränderungen für 2017 Haushaltsgesetz 2017 einschließlich Nachtragshaushalt für 2016

- Wegfall der Dividendenausschüttungssteuer für ausländische Muttergesellschaften

Die Dividendenausschüttung innerhalb eines Organkreises unterliegt nicht der ansonsten geschuldeten 3%-Steuer. Die Dividendenzahlungen an ausländische Muttergesellschaften, selbst wenn sie zusammen mit ihrer französischen Tochter die Kriterien der Organschaft erfüllen, mussten jedoch diese Steuer zahlen. Mit Urteil des Verfassungsgerichts vom 30.9.2016 wurde diese Bestimmung als nicht verfassungskonform angesehen. Der Gesetzgeber trug diesem Urteil Rechnung. Seit 1.1.2017 unterliegen entsprechende Dividendenausschüttungen nicht mehr der 3%-Steuer.

- Zusätzliche Anwendungsfrist für die Mehrabschreibungsmöglichkeit („suramortissement“) von 40% auf bestimmte Industriegüter

Die generelle Anwendungsfrist läuft zum 15.4.2017 aus. Über diese Frist hinaus be-

teht jedoch die Möglichkeit, für Wirtschaftsgüter, die vor dem 14.4.2017 bestellt und für die eine Anzahlung von 10% geleistet wurde und deren Erwerb in spätestens 24 Monaten getätigt wird, von dieser Mehrabschreibung noch Gebrauch zu machen.

- Reduzierung des Normalkörperschaftsteuersatzes

In der Zeitspanne von 2017 bis 2020 wird der Regelsteuersatz von 33,3% auf 28% für alle Unternehmen reduziert. Seit 1. Januar 2017 gilt der Satz von 28% für den Ergebnisanteil bis 75.000 € für Unternehmen mit einem Umsatz von max. 50 Mio.€.

- Erhöhung des Steuerkredits zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen („CICE“)

Der bisher bestehende „CICE“ von 6% auf die Lohnsumme der Arbeitnehmer, die maximal das 2,5-fache vom Mindestlohn verdienen (17.763,20 € x 2,5 = 44.408 €) wird für 2017 von 6% auf 7% erhöht.

## Handelsrecht

### Bewertung der Aktien bei Entlassung eines Arbeitnehmers

#### Gültigkeit des Aktionärspaktes

Ein Verkaufsdirektor, Inhaber von Unternehmensaktien, die er teilweise unentgeltlich erhalten hatte, schloss mit der Muttergesellschaft seines Arbeitgebers einen Aktionärspakt ab. Danach verpflichtete er sich, bei Ausscheiden aus dem Unternehmen die Anteile zurückzuvverkaufen und im Falle einer Kündigung ohne Verschulden einen Wertabschlag von 50% zu akzeptieren. Einige Jahre später wurde er entlassen. Das von ihm angerufene Arbeitsgericht erklärte, dass die Kündigung ohne einen berechtigten Grund erfolgt war.

Der beauftragte Sachverständige ermittelte den Aktienwert mit 155.276 €. Die Gesellschaft nahm den gemäß Aktionärspakt vereinbarten Abschlag von 50% auf den

festgelegten Wert vor. Der entlassene Arbeitnehmer verklagte die Gesellschaft, eine geldlich unzulässige Sanktion ihm gegenüber durchgeführt zu haben.

Das Kassationsgericht, Urteil vom 7. Juni 2016, gab dem Unternehmen Recht und ließ den Abschlag zu. Laut Gericht läge keine geldlich unzulässige Sanktion vor, denn die Vertragsregelung sei für alle Möglichkeiten von Entlassungen vorgesehen gewesen.

Der Aktionärspakt stelle grundsätzlich eine problematische Lösung dar, denn auch eine nicht gerechtfertigte Entlassung ließ einen Abschlag auf die Gesellschaftsanteile zu.

## Handelsrecht

### Folgen unlauterer Wettbewerbshandlungen

#### Umfangreiche Beweispflicht des Geschäftsführers

Eine Gesellschaft A vertrieb seit Jahren als Accessoire einen Taschenanhänger mit einem kleinen Bären. Ein Konkurrent verkaufte ein ähnliches Produkt. Die Gesellschaft A erachtete hierin einen unlauteren Wettbewerb und beantragte, gegenüber dem Konkurrenten ein Verkaufsverbot für dieses Produkt auszusprechen und ihn auf Schadensersatz zu verurteilen.

Das angerufene Gericht stellte fest, dass die Gesellschaft A mit dem obigen Produkt ein bedeutendes Umsatzvolumen realisierte. Dieser Erfolg – so das Gericht – sei sicherlich auf das bestehende Knowhow und die persönlichen sowie finanziellen Anstrengungen des Unternehmens zurückzuführen. Damit hätte der nachahmende Konkurrent den Tatbestand

des unlauteren Wettbewerbs erfüllt. Es verurteilte ihn zu einer Schadensersatzzahlung über 20.000 € und verbot ihm für die Zukunft, das Produkt zu verkaufen.

Das Kassationsgericht, Urteil vom 5. Juli 2016, berichtigte die obige Entscheidung. Für eine Verurteilung müsse A das tatsächliche Bestehen seines Knowhow und seine eigenen Bemühungen hierfür nachweisen. Sein Verkaufserfolg mit dem Taschenanhänger allein sei noch kein ausreichender Beweis.

Darüber hinaus müsse A ebenso den Nachweis erbringen, dass der Wettbewerber durch die Aneignung seines Knowhow sich einen Vorteil verschaffte und dabei eine unerlaubte Handlung begangen habe.

## Handelsrecht

### Eröffnung eines Insolvenzverfahrens verbietet Forderungseintreibung

#### Folgen für die Klage gegen einen säumigen Pächter

Ein Verpächter verklagte seinen Pächter wegen säumiger Pachtzahlungen und kündigte den Pachtvertrag auf. Im Verlaufe des Prozesses wurde über das Vermögen des Pächters das Insolvenzverfahren eröffnet.

Der Pächter machte nunmehr die Unzulässigkeit der Forderung des Verpächters geltend. Er erinnerte daran, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens eine gerichtliche Aktion des Gläubigers zur Gel-

tendmachung für seine aus der Zeit vor der Gerichtseröffnung stammende Forderung verbietet bzw. unterbricht. Dies führe zur Auflösung eines Vertrages mangels Zahlung.

Das angerufene Gericht folgte den Argumenten des Beklagten und wies die Klage des Verpächters ab. Das Kassationsgericht bestätigte mit Urteil vom 15. November 2016 die Entscheidung der Vorinstanz.

## Steuerrecht

### Negativ beschiedene Auskunftsanfragen bei der Finanzverwaltung

#### Gerichtliche Anfechtbarkeit ist nunmehr möglich Wichtige Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts

Der französische Gesetzgeber gibt dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, im Rahmen einer Anfrage („Rescrit“) die Position der Finanzverwaltung hinsichtlich eines ihn betreffenden bestimmten Steuersachverhalts zu erhalten. Das „Rescrit“ ist in der Zwischenzeit für Zweifelsfragen bei der Auslegung von gesetzestechnischen Steuertatbeständen zu einem wichtigen Hilfsmittel geworden. Soweit die Anfragen persönliche Steuersituationen betreffen und dadurch auch zur Offenlegung der bisherigen Handhabung durch den Steuerpflichtigen führen, besteht in der Praxis in manchen Fällen eine gewisse Scheu zu seiner freiwilligen „Bloßstellung“ und den damit vermeintlichen Risiken.

Das „Rescrit“ konnte bisher im Prinzip nicht in einem ordentlichen Gerichtsverfahren (Verwaltungsgerichtsweg) angefochten werden. Durch die Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts („Conseil d'Etat“) vom 3. Dezember 2016 ist nunmehr die Möglichkeit eines Einspruchs vor dem Verwaltungsgericht gegeben, soweit die von der Finanzverwaltung bezogene Position besondere Auswirkungen

außer rein steuerlichen für den Steuerpflichtigen nach sich ziehen können. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn die negative Antwort der Verwaltung beim Steuerpflichtigen negative wirtschaftliche Folgen mit sich bringen oder ihn auch zur Aufgabe eines wichtigen Projekts zwingen würden.

Um in den Genuss des Gerichtsweges zu gelangen, muss der Steuerpflichtige zunächst - nach den bestehenden administrativen Verfahrensvorschriften - um eine weitere Anhörung bei der Finanzverwaltung bitten, die zu einer zweiten Prüfung der Anfrage führt. Erst nach einem negativen Entscheid dieser Anfrage kann das Ergebnis gerichtlich angefochten werden.

Die Entscheidung des „Conseil d'Etat“ ist ein wichtiger Schritt, um mehr Klarheit und Nachvollziehbarkeit in die bisherigen, teilweise willkürlich erfolgten Anfrageverfahren der Verwaltung zu bringen. Der Druck, sich später vor dem Verwaltungsgericht rechtfertigen zu müssen, wird sicherlich zu dem gewünschten Effekt von besseren, nachvollziehbaren Auskünften führen.

## Strafrecht

### Scheingesellschaft

#### Veruntreuung von Gesellschaftsmitteln

Zwei Eheleute gründeten eine Immobilienberatungsgesellschaft, wobei die Ehefrau nur als Strohhalm für die Statuten als Gesellschafter diente. Der Ehemann, der geschäftsführende Gesellschafter, wurde wegen des Straftatbestandes der Veruntreuung von Gesellschaftsmitteln angeklagt, weil er u.a. einen Betrag von 138.000 € für persönliche Belange aus der Firmenkasse entnommen haben sollte.

Der Ehemann gab zu seiner Verteidigung an, dass seine Ehefrau nur, um die gesetzliche Mindestzahl der Gesellschafter zu erreichen, als Gesellschafter eingetragen worden war. Es handelte sich um eine fiktive Gesellschaft. Da aber keine Gesellschaft bestanden hätte, so der Ehemann, könne es auch keine Veruntreuung von Gesellschaftsmitteln geben.

Die vorgebrachten Argumente wurden von den Gerichten verworfen. Danach führte die Gesellschaft eine bestehende Aktivität aus, und darüber hinaus war niemals eine Nichtigkeitseinstellung gegen die Gesellschaft eingeleitet worden.

Der angeklagte Geschäftsführer wurde wegen Veruntreuung von Gesellschaftsmitteln zu einer Gefängnisstrafe und einem Berufsausübungsverbot verurteilt.

Für die Praxis ist darauf hinzuweisen, dass der strafrechtliche Tatbestand der Veruntreuung von Gesellschaftsmitteln häufig bei der Verfolgung anderer Vorgänge von Steuerprüfungen, Firmenliquidationen etc. aufgedeckt wird. Im vorliegenden Fall war der Angeklagte an einem Immobilienbetrugsverfahren beteiligt.

## Wirkungen eines Wechsels mit Einspruchsausschluss

### Haftung des Ausstellers

Ein Hotelbetreiber bestellte Fernsehapparate bei gleichzeitiger Leistung einer Anzahlung an den Lieferanten. Es wurde vereinbart, den ausstehenden Restbetrag durch einen Wechsel mit einer Fälligkeit von 60 Tagen zu bezahlen. Der Lieferant reichte den Wechsel zum Diskont bei seiner Bank ein. Der Wechsel war zuvor vom Aussteller akzeptiert worden.

Über den Lieferanten wurde das Insolvenzverfahren eröffnet; zur Lieferung der Fernsehgeräte kam es nicht. Der Hotelbetreiber verweigerte deshalb bei Fälligkeit die Begleichung der Wechselforderung gegenüber der Bank. Die Bank verklagte daraufhin den Hotelbetrieb, ohne dass dieser vorher Protest gegen den Wechsel erheben konnte. Die Bank fühlte sich von dieser Formalität befreit, da auf dem Wechsel die vorgedruckte Formel angebracht war: „Rückgabe ohne Kosten“. Es ist anzumerken, dass ohne diese Klausel die Durchführung eines vorausgegangenen Protestverfahrens, das durch einen Gerichtsvollzieher zu erfolgen hat, gesetzlich verpflichtend ist.

Der Hotelbetreiber wandte hiergegen ein, dass die Klausel „Rückgabe ohne Kosten“ ihm nicht entgegengehalten werden konnte, da er nicht persönlich seine Unterschrift unter diesen Vermerk gesetzt habe.

Das angerufene Kassationsgericht verwarf mit Urteil vom 2. November 2016 die Entscheidung des Vorgerichtes: Bei einer auf dem Wechsel aufgedruckten Klausel „Rückgabe ohne Kosten“ oder „ohne Protestverfahren“ reiche die Unterschrift des Bezogenen auf dem Wechsel aus, um den Wechsel rechtswirksam zu machen. Eine zweite Unterschrift unter die Klausel sei dann nicht mehr erforderlich.

Die Bank konnte damit rechtswirksam, ohne weitere Formalitäten durchführen zu müssen, beim Hotelbetreiber die Zahlung des Wechsels geltend machen.

## Eigentumsvorbehalt von mehreren Lieferanten

### Gleichmäßige anteilige Verteilung

Über eine Gesellschaft wurde ein Schutzverfahren eingeleitet. Einer der Lieferanten, der einen Eigentumsvorbehalt an einem vorrätigen Benzinbestand hatte, machte beim eingestellten Verwalter seinen Herausgabeanspruch für noch nicht bezahlte Benzinlieferungen geltend. Der Verwalter entsprach dem Anspruch und erstattete die beantragten 65.000 Liter Benzin.

In der Folge machten zwei weitere Lieferanten der Gesellschaft ähnliche Forderungen geltend. Beide verfügten über Eigentumsvorbehalte und erhoben ihre Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten nach Eröffnung des Schutzverfahrens.

Da der Schuldner nicht mehr ausreichende Benzinbestände besaß, verteilte der Verwalter den Restbestand unter ihnen im Verhältnis ihrer Forderungen.

Die so erfolgte Verteilung wurde vom Kassationsgericht, Urteil vom 29. November 2016, berichtigt: Danach bestand keine Rechtfertigung, den ersten Lieferanten gegenüber den anderen zu privilegieren. Der Verwalter hätte vielmehr die legale Einspruchsfrist von drei Monaten abwarten und danach erst unter den drei Lieferanten eine Prorata-Aufteilung des Benzinbestandes vornehmen dürfen.

## Die Digitalisierung der steuerlichen Außenprüfung

### Neues steuerliches Kontrollverfahren auf der Basis des „FEC“

Bereits seit 1. Januar 2014 sind französische Unternehmen, deren Finanzbuchhaltung elektronisch geführt wird, verpflichtet, das gesamte Rechnungswesen auf einem Datensatz („FEC“) abzuspeichern. Der „FEC“ („fichier des écritures comptables“) ist dem Betriebsprüfer bei Beginn der Prüfung, anlässlich des ersten Treffens, auf Anforderung auszuhändigen. Soweit dies nicht erfolgt, können empfindliche Ordnungsstrafen verhängt werden. Anhand dieses Datensatzes kann sich der Betriebsprüfer einen tiefgreifenden Eindruck über das Rechnungswesen der zu prüfenden Gesellschaft verschaffen, um gezielt vor Ort seine Prüfungshandlungen durchzuführen, bzw. abzuschließen.

Durch das Nachtragshaushaltsgesetz („Loi des Finances Rectificative“) 2016, das Ende Dezember 2016 in Kraft trat, wird seit 1. Januar 2017 ein neues Kontrollverfahren für die Durchführung der steuerlichen Außenprüfung eingeführt. Nach dem neuen Verfahren findet die Steuerprüfung nicht mehr in den Räumen des zu prüfenden Unternehmens statt, sondern wird ausschließlich aus der Ferne von dem Prüfer durchgeführt. Dabei bedient er sich der „FEC“-Datei für die

geprüften Jahre, die ihm nach Ankündigung der Prüfung innerhalb von 14 Tagen zuzusenden ist.

Der Steuerpflichtige ist spätestens sechs Monate nach Übersendung des FEC über den Ausgang der Außenprüfung zu informieren. Das neue Verfahren unterstreicht zum einen die große Bedeutung des FEC, der als Grundlage für die außer Haus geführte Außenprüfung dient. Zum anderen soll es zu einer größeren Vereinfachung sowohl bei den Unternehmen als auch bei der Finanzverwaltung führen. In Zukunft wird es damit sicherlich zu häufigeren, regelmäßigeren Steuerprüfungen kommen. Derzeit führt die Generaldirektion für die öffentlichen Finanzen („DGFiP“) jährlich ca. 45.000 Außenprüfungen bei ungefähr 3 Millionen bestehenden Unternehmen durch.

Das nächste Ziel dürfte die jährliche Übersendung des Datensatzes zusammen mit der Jahressteuererklärung sein. Dazu bedarf es aber noch erheblicher Investitionen der Finanzverwaltung, um die gewaltigen Informationsmengen entsprechend auswerten zu können. Der Weg hierzu ist jedoch aufgezeichnet.

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 35 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind. Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 150 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen. Coffra ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist seit 2004 PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite: [www.coffra.de](http://www.coffra.de)

**COFFRA**

Compagnie Fiduciaire Franco-Allemande  
155, Bd Haussmann  
75008 Paris  
Telefon: +33 1 43 59 33 88  
Telefax: +33 1 45 63 93 59  
E-Mail: [info@coffra.fr](mailto:info@coffra.fr)  
[www.coffra.de](http://www.coffra.de)



### Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnissen.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.